

Gebührentarif für die Kanalbenutzung, für die Herstellung der Anschlußkanäle und für die Reinigung der Abscheider in Bremerhaven

Inkrafttreten: 01.05.1996

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2001 (Brem.GBl. S. 207)

Fundstelle: Brem.GBl. 1996, 90

aufgeh. durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 560)

Der Magistrat verkündet den nachstehenden von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Gebührentarif:

§ 1 Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt bei

a) Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Regenwasser- oder Mischwasserkanal)	5,45 DM/m ³
b) Einleitung von Abwasser (Schmutzwasser) in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit ein Regenwasserkanal in mittel- oder unmittelbar an das Grundstück grenzenden Straßen nicht vorhanden ist	4,65 DM/m ³
c) Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen aus Abwassersammelgruben	5,45 DM/m ³

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe a ermäßigt sich für jährliche Abwassermengen

von 10 001 m ³ bis 25 000 m ³	um 15 v. H./m ³
von 25 001 m ³ bis 50 000 m ³	um 30 v. H./m ³
und für jeden m ³ über 50 000 m ³	um 40 v. H./m ³ .

§ 2
Hausanschlußgebühr

Die Hausanschlußgebühr beträgt 1 170,- DM/m.

§ 3
Abscheidergebühr

Die Gebühr für die Entleerung und Reinigung von Benzin- und Ölabscheidern beträgt 517,- DM/t.

§ 4
Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt am 1. Mai 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 9. Dezember 1993 (Brem.GBl. S. 375) außer Kraft.

Bremerhaven, den 18. April 1996
Magistrat der Stadt
Bremerhaven
gez. Richter
Oberbürgermeister

außer Kraft